

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diese Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes S-421, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Geltungsbereich liegenden Sondergebietsflächen mit den Zweckbestimmungen Schulzentrum mit Sport- und Freizeitanlagen, öffentliche Grünanlagen und gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen werden zusätzlich als Flächen für Anlagen bzw. Nebenanlagen, die mit den Zweckbestimmungen der Sondergebiete vereinbar sind, festgesetzt.

§ 2

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes S-421 treten nur insoweit außer Kraft, als sie von dieser Änderung Nr. 2 geändert werden.

Oldenburg, 29.01.99



Vaschel



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Sondergebiet Flächen für den Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen:
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- 0.4 Grundflächenzahl
- 5.0 Geschosflächenzahl
- a abweichende Bauweise

DARSTELLUNGEN

- zu erhaltende Bäume
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Bäume im Bereich der Stellplatzanlagen
- Fuß- und Radweg vorhanden
- Fuß- und Radweg geplant
- Verkehrsgrünflächen
- vorhandener Wasserzug

HINWEISE

Bei allen Arbeiten in Leitungsnähe sind die zuständigen Bezirksmeisteren E und Gas Oldenburg-Süd zu informieren
Bauausführende Firmen haben sich über die genaue Lage der Leitungen anhand aktueller Planunterlagen zu informieren

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Gasmitteldruckleitung
- Gashochdruckleitung mit beidseitig 2 m Schutzstreifen
- Wasserleitung
- Elektroleitung

- Der Entwurf der Änderung Nr. 2 wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtentwicklung u. Stadtplanung der Stadt Oldenburg (Oldb), Axt 611
 Bearbeitet *Prö.*
 Am 23.03.99
 Gezeichnet *Lüe.*
 Geändert
 Geprüft *Adz.*
 Amt für Stadtentwicklung u. Stadtplanung
- Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.07.98 die Aufstellung der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes S-421 beschlossen
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.07.98 ortsüblich bekannt gemacht worden
 Stadtbaurat
- Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.07.98 dem Entwurf der Änderung Nr. 2 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.08.98 ortsüblich bekannt gemacht
 Der Entwurf der Änderung Nr. 2 und die Begründung haben vom 17.08.98 bis 25.09.98 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen
 Oldenburg (Oldb), den 28.09.98
 Stadtbaurat
- Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung Nr. 2 und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen
 Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben
 Oldenburg (Oldb), den ...
 Stadtbaurat
- Der Rat der Stadt hat der Änderung ... (nach Prüfung der Bedenken *) und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.01.99
 Oldenburg (Oldb), den 19.01.99
 Stadtbaurat
- Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az ...) vom heutigen Tage unter Auflegen *) mit Maßgaben *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die in der Änderung Nr. 1 besonders kenntlich gemachten Teile *) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht
 Oldenburg (Oldb), den ...
 Genehmigungsbehörde
 Unterschrift ... *) Nichtzutreffendes streichen
- Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom ... aufgeführten Aufträgen/Maßgaben in seiner Sitzung vom ... bis ... beigestritten. Die Änderung Nr. 2 hat zuvor wg der Auflegen/Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht
 Oldenburg (Oldb), den ...
 Stadtbaurat
- Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am 29.01.99 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekannt gemacht worden
 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich
 Oldenburg (Oldb), den 29. Jan. 1999
 Unterschrift ...

STADT OLDENBURG

DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung-Abteilung 611

ÜBERSICHTSPLAN

M. = 5000

RECHTSVERBINDLICH AB: 29.01.99

Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes S-421

M. = 1 : 1 0 0 0

östlich Brandenburger Straße